

# **Teilnahmebedingungen zur Ausschreibung**

Lizenzen, Service und Betriebsunterstützung  
Check Point Firewalls  
Vergabe-Nr.: 2026-05-IT-E28



Version 1.0 – 30. Juni 2026

## Inhalt

PRÄAMBEL .....	4
I. Gegenstand der Ausschreibung .....	6
II. Informationen zum Vergabeverfahren.....	7
II.1 Grundsätzliche Bestimmungen .....	7
II.2 Rechtlicher Rahmen .....	8
II.3 Speicherung von Daten .....	8
II.4 Verfahrensart .....	8
II.5 Allgemeine Information zum Teilnahmewettbewerb .....	8
II.6 Zeitlicher Ablauf des Teilnahmewettbewerbs .....	9
II.7 Form der Teilnahmeanträge.....	9
II.8 Fristen.....	10
II.9 Nachforderung von Unterlagen .....	10
II.10 Auftraggeber, Leistungsstelle und Kontaktstelle.....	10
II.11 Kommunikation innerhalb des Verfahrens, Vollständigkeit der Unterlagen, Unklarheiten 11	
II.12 Rügen und zuständige Vergabekammer .....	13
II.13 Mögliche Formen der Beteiligung am Vergabeverfahren .....	14
II.14 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter .....	15
II.15 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung .....	15
II.16 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Teilnahmeantrags .....	16
II.17 Vergütung / Kostenerstattung .....	16
III. Inhalt und Aufbau des Teilnahmeantrags.....	17

IV.	Eignungskriterien und Eignungsnachweise.....	17
V.	Auswahl der Teilnehmer .....	18
VI.	Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung .....	20
VII.	Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen.....	21
VIII.	Sonstiges.....	22

## PRÄAMBEL

Die Sicherheitsarchitektur des Universitätsklinikums Leipzig (UKL) stellt ein Gesamtsystem dar, dessen Komponenten in einem strikt abgestimmten Zusammenspiel miteinander verbunden sind. Die Gesamtfunktionalität der Sicherheitsarchitektur stellt die Basis für die Nutzung der Klinikanwendungen des UKL dar.

UKL betreibt derzeit eine Firewall-Umgebung, die in Folge der aktuellen Gegebenheiten (Covid-19) eine stark gestiegene Anzahl an VPN-Verbindungen (Mobiles Arbeiten) verarbeiten muss. Darüber hinaus sind die Anforderungen an die interne Segmentierung durch Vorgaben des ITSiG/BSI sowie beispielsweise durch Forschungsgruppen der Medizinischen Fakultät stark gewachsen. Dies bedingt deutlich erhöhte Anforderungen an Leistung und Funktionalität an die Firewall-Umgebung. Die aktuelle Firewall-Umgebung muss mit hohem Zeitdruck erweitert werden, um für die Kommunikationsanforderungen eine stabile und leistungsfähige Sicherheitsarchitektur zu erreichen.

Hierfür muss ein skalierbares Gesamtsystem für die Firewall-Umgebung umgesetzt werden, dessen Komponenten mit einem abgestimmten Regelwerk miteinander interagieren. Die Nutzung der Anwendungen des KRITIS-Unternehmens und somit die Sicherstellung des Klinikbetriebs ist von der Gesamtfunktionalität der Sicherheitsarchitektur mit allen seinen Bestandteilen abhängig.

UKL beschränkt die Ausschreibung gemäß §31 VgV Absatz 6 auf Produkte des Herstellers, dessen Produkte bereits in der Systemumgebung des Auftraggebers eingesetzt werden. Für die Erweiterung der Firewall-Umgebung werden Firewalls von Check Point vorgesehen.

Diese Produktvorgabe ist aus den folgenden Gründen erforderlich:

- Firewalls des Herstellers Check Point sind im Netz des UKL bereits im Einsatz und werden von UKL-Mitarbeitern betrieben. Ein Dienstleister leistet nur Betriebsunterstützung in besonderen Fällen.

Aufgrund des Schutzbedarfs des UKL-Netzes erfolgt der Netzbetrieb ausschließlich durch eigenes Personal. Dieses Personal wurde im Laufe der Entwicklung der Sicherheitsarchitektur geschult und eingearbeitet. Die Mitarbeiter haben Schulungen beim Umgang mit den eingesetzten Sicherheitskomponenten des Hersteller Check Point absolviert. Jeder Wechsel des Herstellers würde den Betrieb der Sicherheitsarchitektur beeinträchtigen und die Migration verzögern, weil das Personal für den Betrieb von Komponenten anderer Hersteller nicht geschult ist und erneute Schulungen für die Komponenten des neuen Herstellers erhalten müsste. Ebenfalls besteht für andere Hersteller keine Betriebserfahrung und bei Störungen der Firewall-Umgebung ist die UKL-IT auf die schnelle Unterstützung durch Dienstleister angewiesen. Da Störungen der Firewall-Umgebung auch Störungen des Klinik-Betriebs nach sich ziehen können ist eine Zeitverzögerung und Abhängigkeit von Externen nicht akzeptierbar.

- Ein erhöhter Einarbeitungs- und Schulungsaufwand für ein neues Produkt muss UKL vermeiden, da dieser unter dem gegebenen Zeitdruck nicht zu erbringen ist.

Da die Firewall-Umgebung für die Arbeitsfähigkeit des gesamten UKL-IT-Verbunds von extrem großer Bedeutung ist, muss eine Betriebsübernahme der Sicherheitsarchitektur durch UKL-

Mitarbeiter mit möglichst geringem Aufwand und im laufenden Betrieb möglich sein.

Ein Fremdbetrieb der Firewall-Umgebung ist nicht kosteneffizient möglich, da sich das UKL-Netz und insbesondere die Sicherheitsarchitektur aufgrund der geänderten Vorgaben für KRITIS-Umgebungen im Umbau befindet und sich durch einen Fremdbetrieb unkalkulierbare Kosten oder eine verzögerte Umsetzung ergeben.

- Die gewählten Firewall-Produkte erfüllen die geforderten technischen Anforderungen, insbesondere eine hohe Skalierbarkeit, um zukünftige Anforderungen hinsichtlich einer Ausweitung der Segmentierungen innerhalb des KRITIS-Unternehmens abzudecken.

Eine einfache Skalierbarkeit und die weitere Nutzbarkeit der vorhandenen Firewalls in der Sicherheitsarchitektur des UKL sind von größter Bedeutung für die effiziente Umsetzung von weiteren drängenden Anforderungen hinsichtlich Netzsegmentierung gemäß ITSiG/BSI und Mobilem Arbeiten.

- Eine schnelle Wiederherstellung des Arbeitszustands nach Fehlerzuständen oder bei Änderungsbedarfen wird durch die Nutzung einer einheitlichen Firewall-Umgebung erleichtert.

Die vorhandenen Firewalls des Herstellers Check Point sind in das Netz- und Sicherheitsmonitoring des UKL bereits erfolgreich eingebunden und eine Management-Umgebung für Checkpoint-Firewalls ist bei UKL vorhanden. Eine Erweiterung durch Check Point Firewalls ermöglicht auch eine Einbindung der neuen Komponenten mit minimalem Aufwand.

- Die Entscheidung zur Erweiterung durch Komponenten des Herstellers Check Point bietet optimale Voraussetzung für die notwendigerweise schnelle Verfügbarkeit und sofortige Einsatzbereitschaft der erweiterten Sicherheitsarchitektur.
- Die Anforderungen bzgl. der Produktvorgaben wurden nicht willkürlich getroffen und andere Wirtschaftsteilnehmer werden nicht diskriminiert.

## I. Gegenstand der Ausschreibung

Gegenstand der Ausschreibung sind Lizenzen und Service, d.h. Hardware-Wartung und Software-Support, für die Firewalls des Herstellers Check Point. Der aktuelle Vertrag bzgl. Lizenzen und Service für eine Firewall-Umgebung läuft aus und muss durch einen neuen Vertrag abgelöst werden. In diesen Vertrag sollen auch die weiteren Firewall-Umgebungen des Herstellers Check Point nach Ende der aktuellen Vertragsbindung einbezogen werden.

Der Übergang des Service muss im laufenden Betrieb erfolgen, d.h. eine umfangreiche Prüfung und Änderung des Firewall-Regelwerks sowie eine ggf. damit verbundene oder resultierende Betriebsunterbrechung muss zwingend vermieden werden.

Der Betrieb der Firewall-Umgebungen wird im Normalfall durch den AG erbracht. Der AN und der Hersteller sollen hierfür jedoch eine erweiterte Betriebsunterstützung leisten. Diese Dienstleistungen sind ebenfalls Gegenstand der Ausschreibung.

Der Lizenz-, Service- und Dienstleistungsvertrag für die vorhandenen Firewall-Umgebungen mit einem komplexen Regelwerk soll erneuert werden. Die Ausschreibung umfasst folgende Leistungen:

- Lizenzen für die vorhandenen Firewalls bis zum Vertragsende des hier adressierten Vertrags (Laufzeit der Verlängerung abhängig vom Kaufdatum der einzelnen Komponenten)
- Service für Hardware-Wartung und Software-Support, bestehend aus Hersteller-Service und AN-Service, für alle beim AG eingesetzten Firewalls bis Vertragsende des hier adressierten Vertrags (voraussichtlich 30.09.2031)
- Erweiterte Dienstleistungen durch AN (Betriebsunterstützungsleistungen) und Hersteller (Check Point Advanced Technical Account Management, ATAM) für die Vertragslaufzeit
- Die Projektsprache ist Deutsch (mind. C1-Level). Dienstleistungen und Service sowie jegliche für den AG erstellte Dokumente erfolgen in deutscher Sprache (mind. C1-Level). Automatisch übersetzte Dokumentationen, Handreichungen und Konzepte sind nicht zulässig. Lediglich die native Produktdokumentation des Herstellers kann in deutscher oder englischer Sprache übergeben werden.

Eine Umstellung der vorhandenen Firewall-Umgebungen durch Umgebungen eines anderen Firewall-Herstellers kommt aufgrund des Migrationsaufwands und der damit verbundenen Risiken nicht in Betracht.

## II. Informationen zum Vergabeverfahren

### II.1 Grundsätzliche Bestimmungen

Die Ausschreibungsunterlagen dürfen nur im Rahmen dieser Ausschreibung verwendet werden. Jede Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte (auch auszugsweise) ist ohne die ausdrückliche Genehmigung der vergebenden Stelle nicht statthaft.

Die Bewerber verpflichten sich mittels Eigenerklärung zur Wahrung aller Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, welche er innerhalb des Ausschreibungsverfahrens erlangt.

Ergänzende oder berichtigende Angaben zur Ausschreibung werden allen Bewerbern schriftlich über das Vergabeportal mitgeteilt.

Alle Unterlagen, die dem Bewerber im Zusammenhang mit der Angebotserstellung sowie nach Erteilung des Zuschlages durch den Auftraggeber überlassen werden, dürfen von ihm nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn es sich bei dem Dritten um einen Berater oder einen von dem Auftraggeber genehmigten Nachunternehmer/Zulieferanten handelt. Das gleiche gilt für Unterlagen, die der Bewerber aufgrund von besonderen Angaben des Auftraggebers im Rahmen der Auftragsabwicklung erhält.

Der Auftraggeber kann jederzeit die unentgeltliche Herausgabe der überlassenen Unterlagen von Bewerber verlangen, denen der Zuschlag nicht erteilt worden ist.

Alle überlassenen Unterlagen hat der Bewerber als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Derjenige Bewerber, der gegen die Geheimhaltungspflicht verstößt, hat dem Auftraggeber alle Schäden, die hieraus erwachsen, zu erstatten.

Die Bewerber dürfen Veröffentlichungen über eigene Leistungen, welche ihnen im Rahmen des Vergabeverfahrens bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung des Auftraggebers vornehmen. Hierzu gehört ebenso die Angabe von Verfahren oder die Bekanntgabe von Zeichnungen und Abbildungen. Gleiches gilt für solche Erkenntnisse, die der spätere Auftragnehmer im Rahmen der Auftragsdurchführung erhält. Veröffentlichungen über die Gesamtleistung durch den Auftragnehmer selbst oder durch Dritte auf Veranlassung des Auftragnehmers sind nur im Einvernehmen mit dem Auftraggeber zulässig. Das gilt auch für die Veröffentlichung von Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen, für Lichtbild-, Film-, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen sowie für die Veröffentlichung von Informationen, die nur für einen beschränkten Kreis von Personen bestimmt sind.

## II.2 Rechtlicher Rahmen

Die Ausschreibung erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des vierten Teils vom Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV). Es sind die zu Beginn des Vergabeverfahrens geltenden Bestimmungen maßgeblich, auch wenn sich diese während des Verfahrens ändern sollten. Die Vergabeunterlagen und alle Informationen, die Bieter im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten, sind vertraulich zu behandeln.

## II.3 Speicherung von Daten

Die von den Bewerber erbetenen Angaben (auch solche mit Personenbezug) werden für die Zwecke des Vergabeverfahrens und – im Zuschlagsfall – für Zwecke der Vertragsdurchführung verarbeitet und gespeichert.

## II.4 Verfahrensart

Der Auftraggeber verfährt nach der Verordnung über die Vergabe für öffentliche Aufträge (Vergabeverordnung VGV) in der Fassung des Beschlusses des Bundeskabinetts vom 20. Januar 2016, nach Zustimmung durch Bundestag (24.02.2016) und Bundesrat (18.3.2016), Inkrafttreten 18.04.2016.

Als Vergabeverfahren wird nach den Voraussetzungen des § 16, Abs. **Nicht-offenes Verfahren** mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gewählt.

## II.5 Allgemeine Information zum Teilnahmewettbewerb

Der Teilnahmewettbewerb dient der Erkundung des Bewerberkreises für das genannte Vorhaben. Er fordert von den Bewerbern sowohl Angaben zur wirtschaftlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit als auch Angaben zur technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit. Teilnahmeanträge können von den Bewerbern nur für den Gesamtauftrag eingereicht werden. Anhand der mit dem Teilnahmeantrag vorgelegten Unterlagen stellt der Auftraggeber fest, welche Bewerber geeignet sind. Der Auftraggeber wird fünf Bewerber zur Angebotsabgabe auffordern. Sollten mehr als fünf geeignete Bewerber zur Verfügung stehen, werden aus diesen Bewerbern die fünf ausgewählt, die die höchste Bewertungspunktzahl erreicht haben. Diese werden vom Auftraggeber aufgefordert ein Angebot einzureichen.

Zur Abgabe des Teilnahmeantrags sind ausschließlich die als Anlage beigefügten Formulare bzw. Dokumente nebst den dort geforderten Anlagen zu verwenden.

Klarstellend hebt der Auftraggeber hervor, dass der Begriff „Auftraggeber“ im Rahmen dieser Ausschreibung jeweils das Universitätsklinikum Leipzig, AöR, meint.

Außerdem wird klargestellt, dass die Begriffe „Bewerber“, „Bieter“, „Anbieter“ und „Auftragnehmer“ jeweils dieselbe (juristische) Person bezeichnen. Die Begriffe „Bewerber“ bzw. „Bieter“ und

„Anbieter“ beziehen sich in der Regel auf die Phase der Ausschreibung, während der Begriff „Auftragnehmer“ hauptsächlich im Vertrag und seinen Anlagen verwandt wird.

Die Teilnahmebedingungen sind Bestandteil der Unterlagen, die der Auftraggeber den interessierten Unternehmen zur Vorbereitung Ihres Teilnahmeantrags zur Verfügung stellt.

## II.6 Zeitlicher Ablauf des Teilnahmewettbewerbs

Bekanntmachung:	03.07.2026
Eingang der Teilnahmeanträge:	03.08.2026
Voraussichtliches Ende des Teilnahmewettbewerbs:	28.08.2026

**Hinweis:** Dieser Zeitplan erfasst nur den Teilnahmewettbewerb und nicht das daran anschließende Vergabeverfahren. Verbindlich sind die oben genannten Angaben zum Teilnahmewettbewerb, für den Auftraggeber lediglich in Bezug auf die Frist für den Eingang der Teilnahmeanträge.

## II.7 Form der Teilnahmeanträge

Die Teilnahmeanträge sind in all ihren Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Das gleiche gilt für den Schriftverkehr mit dem Auftraggeber. Eingereichte Urkunden oder Dokumente, die in einer anderen Sprache abgefasst sind, sind zwingend auch in beglaubigter deutscher Übersetzung vorzulegen. Grundsätzlich sind Kopien von Dokumenten Dritter ausreichend, es sei denn, bei der Liste der vorzulegenden Unterlagen ist ausdrücklich etwas Anderes genannt.

Für die Teilnahmeanträge sind die vom Auftraggeber zugesandten Original-Vergabeunterlagen zu verwenden. Insbesondere sind die übrigen Original-Vordrucke und die Original-Formblätter für die geforderten Erklärungen mit dem Namen des Bewerbers zu versehen, vollständig auszufüllen und an den vorgesehenen Stellen zu unterschreiben. Soweit bei Bergewerkschaften oder für Unterauftragnehmer mehr als ein Formblatt benötigt wird, ist das jeweilige Original-Formblatt zu fotokopieren. Die Teilnahmeanträge müssen alle geforderten Angaben und Erklärungen enthalten. In Unterlagen, die im Word-Format oder Excel-Format zur Verfügung stehen, dürfen Eintragungen digital vorgenommen werden.

Wo für einzelne Teile des Teilnahmeantrags spezielle Anforderungen angegeben sind, sind diese zwingend einzuhalten. Abweichungen werden als Änderung der Vergabeunterlagen gewertet und führen zum Ausschluss vom Verfahren.

## II.8 Fristen

Bei der Abgabe der Teilnahmeanträge ist der folgende Abgabetermin zwingend einzuhalten:

**03.08.2026, 12:00 Uhr**

Teilnahmeanträge, die nach dem Abgabetermin eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Maßgeblich ist der Eingang bei der genannten Stelle.

Die Unterlagen sind digital auf der Vergabeplattform dtvp.de einzureichen.

Wir empfehlen jedem Bewerber, die Unterlagen möglichst vor der angegebenen Zeitfrist hochzuladen, damit die Unterlagen ordnungsgemäß auf der Vergabeplattform gespeichert werden.

## II.9 Nachforderung von Unterlagen

Der Auftraggeber behält sich vor, den Bewerber unter Setzung einer Nachfrist gemäß § 56 Abs. 2 VgV aufzufordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise, nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren. Der Bewerber darf sich nicht darauf verlassen.

Zum Zeitpunkt ihrer abschließenden Auswertung unvollständige Teilnahmeanträge werden ausgeschlossen.

Fordert der Auftraggeber Angaben etc. berechtigterweise nach, hat der Bewerber diese dem Auftraggeber innerhalb der gesetzten Frist zu übermitteln. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit ist der Eingang bei der Kontaktstelle. Die Frist beginnt an dem Tag, der auf den Tag des Eingangs beim Bewerber folgt. Es spielt keine Rolle, wenn die Nachforderung den Bewerber erst nach Büroschluss, aber vor **24:00 Uhr** erreicht.

Sollte ein Bewerber der Nachforderung nicht nachkommen, wird der Teilnahmeantrag von der Wertung ausgeschlossen.

## II.10 Auftraggeber, Leistungsstelle und Kontaktstelle

### Adressen des Auftraggebers

Universitätsklinikum Leipzig AöR vertreten durch den Vorstand  
Liebigstraße 18, Haus B  
04103 Leipzig

### **Kontaktstelle im Verfahren und Vertrag:**

Universitätsklinikum Leipzig AöR  
Bereich 2- Abt. Materialwirtschaft

Herr Roberto Heun

☎ 0341-9716577

✉ [roberto.heun@medizin.uni-leipzig.de](mailto:roberto.heun@medizin.uni-leipzig.de)

Liebigstraße 18, Haus B  
04103 Leipzig

Die Kontaktstelle ist der zentrale Ansprechpartner in der Kommunikation im Verfahren/Verhandlung und beim Vertrag.

### **Beteiligter Planer:**

ComConsult GmbH

(Dies ist jedoch keine Kontaktstelle, wird hier nur im Zuge des Verfahrens benannt.)

## **II.11 Kommunikation innerhalb des Verfahrens, Vollständigkeit der Unterlagen, Unklarheiten**

Nach Erhalt der Vergabeunterlagen hat der Bewerber diese auf Vollständigkeit zu überprüfen. Sind die Vergabeunterlagen unvollständig oder enthalten sie nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, so hat er beim Auftraggeber unverzüglich per E-Mail an die Adresse [Invest-Ausschreibung@medizin.uni-leipzig.de](mailto:Invest-Ausschreibung@medizin.uni-leipzig.de) darauf hinzuweisen und Aufklärung zu verlangen. Unterlässt er dies, kann er sich später nicht mehr auf etwaige Unklarheiten in den Vergabeunterlagen berufen. Eventuell notwendige ergänzende Informationen werden allen Bewerbern bekanntgegeben.

Information und Kommunikation finden im gesamten Teilnahmewettbewerb ausnahmslos schriftlich statt und zwar grundsätzlich nur per E-Mail an das zuvor genannte Funktionspostfach. Jeder Bewerber hat auf dem Deckblatt zum Teilnahmeantrag eine E-Mail-Adresse zur Kommunikation mit ihm anzugeben und sicherzustellen, dass diese für die gesamte Verfahrensdauer erreichbar bleibt.

Jeder Bewerber, der sich an dem Vergabeverfahren beteiligt, unterliegt bis zur Zuschlagserteilung der Kontaktsperre direkt mit dem Anwender / Nutzer.

Kontaktversuche seitens des Anwenders / Nutzers mit dem Bewerber sind strikt abzulehnen und der Vergabestelle mitzuteilen.

Bei Verstoß gegen diese Kontaktsperre wird der Bieter sofort vom Verfahren ausgeschlossen, siehe § 124 GWB, Punkt 9.

Öffentliche Auftraggeber können unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens ausschließen, wenn das Unternehmen

- a. versucht hat, die Entscheidungsfindung des öffentlichen Auftraggebers in unzulässiger Weise zu beeinflussen,
- b. versucht hat, vertrauliche Informationen zu erhalten, durch die es unzulässige Vorteile beim Vergabeverfahren erlangen könnte, oder
- c. fahrlässig oder vorsätzlich irreführende Informationen übermittelt hat, die die Vergabeentscheidung des öffentlichen Auftraggebers erheblich beeinflussen könnten, oder versucht hat, solche Informationen zu übermitteln.

Bewerber müssen sich vor Abgabe ihres Teilnahmeantrags über alle Bedingungen unterrichten, die für die Erstellung ihrer Antragsunterlagen bedeutsam sind. Wenn nötig, haben sie sich per E-Mail mit der Kontaktstelle in Verbindung zu setzen.

Alle Fragen und Antworten sowie weitere das Vergabeverfahren ergänzende und berichtigende Angaben zu den Vergabeunterlagen oder zum vorgesehenen Verfahrensablauf werden allen Interessenten mitgeteilt, welche die Vergabeunterlagen abgerufen haben. Die Identität des Fragestellers wird dabei nicht offenbart. Soweit die Fragen auf die Identität oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Fragestellers, die dieser gegebenenfalls in der Frage zu kennzeichnen hat, schließen lassen, werden die Fragen vor Weiterleitung an andere Interessenten entsprechend anonymisiert. Der Auftraggeber behält sich vor, Fragen so umzuformulieren, dass die Identität des Fragestellers nicht erkennbar wird. Es wird jedoch darum gebeten, generell bei der Formulierung der Fragen von vornherein zu berücksichtigen, dass diese zusammen mit den Antworten allen Interessenten zur Verfügung gestellt werden.

Jegliche Kommunikation findet im gesamten Vergabeverfahren ausschließlich in deutscher Sprache statt.

Um sicherzustellen, dass der Auftraggeber auf Fragen angemessen reagieren und seine Antworten so rechtzeitig zur Verfügung stellen kann, dass die Bewerber darauf reagieren können, werden Anfragen als nicht rechtzeitig gestellt im Sinne des § 20 Abs. 3 Nr. 1 VgV angesehen, die nach dem **21.07.2026** bei der Kontaktstelle eingehen. Die Beantwortung ggf. später eingehender Fragen behält sich der Auftraggeber unter Beachtung des § 20 Abs. 3 VgV vor. Im Rahmen der Prüfung der Teilnahmeanträge behält sich der Auftraggeber vor, nach Öffnung der Teilnahmeanträge bis zur Auswahl der Bewerber, die zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden sollen, Aufklärungsgespräche mit Bewerbern oder Referenzgebern zu führen, um eventuelle Zweifel über ihre Eignung zu beseitigen. Verhandlungen sind im Teilnahmewettbewerb unzulässig.

Sämtliche Informationen zum Teilnahmewettbewerb stehen den Interessenten bzw. Bewerbern unter der Adresse [www.dtv.de](http://www.dtv.de) kosten- und barrierefrei zur Verfügung. Dies gilt auch für etwaige Änderungen in den Vergabeunterlagen. Interessierte Unternehmen sind gehalten, sich selbständig und fortlaufend über den Stand des Verfahrens zu informieren.

Zusätzlich besteht für Interessenten bzw. Bewerber die Möglichkeit, sich beim Vergabeportal registrieren zu lassen. Der Auftraggeber wird registrierten Unternehmen alle das Vergabeverfahren betreffenden Informationen über die bei der Registrierung angegebene E-Mail-Adresse zukommen lassen.

## II.12 Rügen und zuständige Vergabekammer

Erkennt ein Bieter einen Verstoß gegen Vergabevorschriften im vorliegenden Vergabeverfahren, hat er dies gegenüber dem Auftraggeber gem. § 160 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 bis 4 GWB unverzüglich zu rügen. Dabei gilt eine Rüge innerhalb von 10 Kalendertagen noch als unverzüglich.

Unabhängig davon müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die bereits aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung genannten Fristen zur Angebotsabgabe, das heißt bis zum **03.08.2026** gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden. Außerdem müssen Verstöße gegen Vergabevorschriften, die in den im Teilnahmewettbewerb veröffentlichten Vergabeunterlagen erkennbar sind, ebenfalls innerhalb dieser Frist bei der Vergabestelle gerügt werden. Verstößt ein Bewerber gegen diese Obliegenheiten, ist ein etwaiger Antrag auf Nachprüfung des Vergabeverfahrens gemäß § 160 Abs. 3 GWB unzulässig.

Teilt der Auftraggeber auf eine Rüge eines Bieters mit, der Rüge nicht abhelfen zu wollen, kann der Rügeföhrer hiergegen einen Antrag auf Nachprüfung bei der zuständigen Vergabekammer stellen. Der Antrag ist unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach dem Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind (§160 Abs. 3 Nr. 4 GWB).

Vergabekammer im Sinne des § 156 Abs. 1 GWB:

Vergabekammer des Freistaates Sachsen bei der Landesdirektion Leipzig

Braustraße 2

PF 10 13 64

04103 Leipzig

Tel.: +49 (0) 341 977–3800/3202

Fax: +49 (0) 341 977-1049

E-Mail: [vergabekammer@lds.sachsen.de](mailto:vergabekammer@lds.sachsen.de)

Bewerber, deren Teilnahmeanträge nicht berücksichtigt werden sollen, werden über die Gründe für ihre Nichtberücksichtigung unverzüglich informiert. Bieter, deren Angebote in Phase 2 für den Zuschlag nicht berücksichtigt werden sollen, werden vor dem Zuschlag gemäß § 134 GWB darüber informiert. Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung dieser Information durch den Auftraggeber geschlossen werden. Bei Übermittlung per Fax oder auf elektronischem Wege beträgt diese Frist 10 Kalendertage. Sie beginnt am Tag nach Absendung der Information durch den Auftraggeber.

Die Unwirksamkeit einer Beauftragung kann gemäß § 135 Abs. 2 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen ab Kenntnis des Verstoßes, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Durchführung eines Nachprüfungsverfahrens alle Verfahrensbeteiligten nach § 165 Abs. 1 GWB ein Akteneinsichtsrecht haben. Mit der Abgabe eines Angebots wird dieses in die Akten des Auftraggebers aufgenommen. Jeder Bieter muss daher mit der konkreten Möglichkeit rechnen, dass sein Angebot mit allen Bestandteilen von den anderen Verfahrensbeteiligten bei der Vergabekammer eingesehen wird. Es liegt daher im eigenen Interesse eines jeden Bieters, schon in seinen Angebotsunterlagen auf wichtige Gründe, die nach § 165 Abs. 2 GWB die Vergabekammer veranlassen, die Einsicht in die Akten zu versagen, hinzuweisen und diese in den Unterlagen entsprechend kenntlich zu machen.

## II.13 Mögliche Formen der Beteiligung am Vergabeverfahren

Die Bildung von Bewerbergemeinschaften oder die Einbeziehung von Unterauftragnehmern ist nach Maßgabe von § 43 Abs. 2 VgV nur für Leistungen des Herstellers Check Point, die über den AN bezogen werden, sowie für zu erbringende Schulungen zulässig.

Alle anderen Service-Leistungen und erweiterte Dienstleistungen sind vom AN selbst zu erbringen (Selbstauführungsgebot gemäß VgV § 47 Abs. 5).

Von dem Begriff „Bewerbergemeinschaften“ in den Vergabeunterlagen sind grundsätzlich auch spätere Bietergemeinschaften erfasst.

Bewerbergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern unterschriebene Erklärung abzugeben, in der

- die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
- alle Mitglieder aufgeführt sind und eines der Mitglieder als bevollmächtigter Vertreter für den Abschluss und die Durchführung des Vertrages bezeichnet ist,
- bestätigt wird, dass der bevollmächtigte Vertreter alle Mitglieder der Bewerbergemeinschaften/Arbeitsgemeinschaft gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
- erklärt wird, dass alle Mitglieder für die Erfüllung des Vertrages gesamtschuldnerisch haften,
- erklärt wird, dass das geschäftsführende Mitglied berechtigt ist, mit uneingeschränkter Wirkung für jedes Mitglied Erklärungen entgegenzunehmen und Zahlungen anzunehmen und

- angegeben wird, welches Mitglied welche Leistungsteile/Leistungselemente ausführt bzw. welche Gebiete übernimmt.

Wenn beabsichtigt ist, einen Teilnahmeantrag bzw. ein Angebot als Bewerbergemeinschaften abzugeben, ist dies auf dem beiliegenden Formblatt „Bewerbergemeinschaft“ (Anlage B-01 - Eigenerklärungen) anzugeben.

Es ist unzulässig, als Mitglied einer Bewerbergemeinschaft gleichzeitig als einzelner Bewerber einen Teilnahmeantrag einzureichen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich ein Bewerber an verschiedenen Bewerbergemeinschaften beteiligt. Solche Doppel-Abgaben führen zum Ausschluss beider Teilnahmeanträge.

## II.14 Berufung auf die Leistungsfähigkeit und Fachkunde Dritter

In Hinblick auf die Berücksichtigung mittelständiger Interessen weist der Auftraggeber auf die Bildung von Bietergemeinschaften oder Nachunternehmerschaften hin. Ein Bewerber kann für einen bestimmten öffentlichen Auftrag im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie die technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nehmen, wenn er nachweist, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung dieser Unternehmen vorlegt. Diese Möglichkeit besteht unabhängig von der Rechtsnatur der zwischen dem Bewerber oder Bieter und den anderen Unternehmen bestehenden Verbindungen (§47 Abs. 1 S. 1 und 2 VgV) und ist auf dem Formblatt „Eignungsleihe“ (Anlage B-01 - Eigenerklärungen) anzugeben.

Dabei ist das oben aufgeführte **Selbstaussführungsgebot** zu beachten.

## II.15 Unzulässige Wettbewerbsbeschränkung

Teilnahmeanträge von Bewerbern, die in Bezug auf die Vergabe eine unzulässige, wettbewerbsbeschränkende Absprache getroffen haben, werden ausgeschlossen. Wesentliches und unverzichtbares Kennzeichen einer Auftragsvergabe im Wettbewerb ist die Gewährleistung eines Geheimwettbewerbes zwischen den teilnehmenden Bewerbern.

Die ausschreibende Stelle wird bei der Prüfung, ob eine wettbewerbsbeschränkende Abrede vorliegt, insbesondere die Entscheidung des OLG Düsseldorf vom 16. September 2003 (VII-Verg 52/03) berücksichtigen. Das OLG vertritt in dieser Entscheidung die Auffassung, dass es mit dem vergaberechtlichen Wettbewerbsprinzip unvereinbar ist, wenn ein Bieter an der Ausschreibung teilnimmt, dem (ganz oder teilweise) das Angebot oder zumindest die Angebotsgrundlagen eines Mitbieters bekannt sind.

Gibt ein Bewerber bzw. Bieter somit nicht nur ein eigenes Angebot ab, sondern bewirbt er sich daneben auch als Mitglied einer Bietergemeinschaft um den Zuschlag derselben Leistung, ist der Geheimwettbewerb nach Ansicht des OLG nicht mehr gewährleistet.

## **II.16 Änderungen, Berichtigungen und Rücknahme des Teilnahmeantrags**

Teilnahmeanträge können bis zum Abgabetermin schriftlich berichtigt, geändert oder zurückgezogen werden. Änderungen oder Ergänzungen von Teilnahmeanträgen, die nach Ablauf der genannten Frist bei der ausschreibenden Stelle eingehen, werden nicht berücksichtigt.

Soweit der Bewerber Änderungen in seinen Teilnahmeunterlagen vorgenommen hat, müssen diese zweifelsfrei und als solche erkennbar sein; die Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

## **II.17 Vergütung / Kostenerstattung**

Für die Teilnahmeanträge und die Beteiligung am Wettbewerb wird keine Vergütung gewährt. Mit Abgabe eines Teilnahmeantrags verzichten die Bewerber auf die Geltendmachung entstandener sowie evtl. entstehender Kosten.

Die Zustellung des Angebots an die ausschreibende Stelle erfolgt ebenfalls auf Kosten des Bieters.

Für die Organisation und die Durchführung einer eventuellen Präsentationsveranstaltung des Bewerbers erstattet die ausschreibende Stelle keine Kosten (Material, Reise- und Reisenebenkosten, Reisezeiten).

### **III. Inhalt und Aufbau des Teilnahmeantrags**

Die Bestandteile des Teilnahmeantrags und der vom Bewerber einzureichenden Unterlagen sind dem veröffentlichten Dokument „Formblatt Teilnahmeantrag“ zu entnehmen.

Bei ausländischen Bewerbern genügen gleichwertige Bescheinigungen des Herkunftslandes. Bei Dokumenten in anderen Sprachen sind Übersetzungen ins Deutsche beizufügen. Es gilt die deutsche Übersetzung.

Sollten die Unterlagen oder Teile der Unterlagen – ggf. auf Nachforderung – nicht vorgelegt werden, wird der Antrag ausgeschlossen.

### **IV. Eignungskriterien und Eignungsnachweise**

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber anhand der im veröffentlichten Dokument „Formblatt Teilnahmeantrag“ bzw. in der Eignungsmatrix (Dokument Eignungsmatrix\_FW-Service) genannten Kriterien.

## V. Auswahl der Teilnehmer

Aus dem Kreis der Bewerber, die die formellen und materiellen Anforderungen an die Eignung (Teilnahmebedingungen unter Abschnitt III.1.1) bis III.1.3) der Auftragsbekanntmachung) erfüllen, werden nicht mehr als 5 Bewerber vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert (§ 51 Abs. 2 VgV). Eine solche Reduzierung des Teilnehmerkreises erfolgt nur, sofern eine ausreichende Anzahl an formell und materiell geeigneten Bewerbern vorhanden ist. Die Auswahl der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bewerber erfolgt objektiv und diskriminierungsfrei anhand der in der Auftragsbekanntmachung genannten Auswahlkriterien.

Anhand der erreichten Gesamtpunktzahlen wird eine Rangfolge der Bewerber erstellt. Die 5 Bestplatzierten werden zur Angebotsabgabe aufgefordert. Falls mehr als 5 Bewerber einen gleichen Punktehöchststand erreichen, werden mehr als 5 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Die geltenden Auswahlkriterien für die Eignung und deren Bepunktung sind der veröffentlichten Auftragsbekanntmachung bzw. der Eignungsmatrix zu entnehmen.

Nach Ablauf der Teilnahmefrist werden alle eingegangenen Teilnahmeanträge einer Prüfung unterzogen.

Sodann werden alle Teilnahmeanträge in folgenden zwei aufeinander folgenden Stufen geprüft:

1. formale Prüfung
2. Eignungsprüfung

Zunächst werden alle Teilnahmeanträge in formaler Hinsicht an Hand folgender Kriterien geprüft:

- Rechtzeitigkeit des Eingangs des Teilnahmeantrags
- Verwendung der vorgeschriebenen Vordrucke
- Vollständigkeit der Unterlagen gemäß „Formblatt\_Teilnahmeantrag“
- Änderungen oder Ergänzungen an den Teilnahmeunterlagen
- Zweifelsfreiheit von Änderungen des Bewerbers an seinen Eintragungen

Ein Teilnahmeantrag, der einer dieser formellen Anforderungen nicht genügt, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen. Das betrifft insbesondere Teilnahmeanträge, in denen nicht die vorgeschriebenen Vordrucke verwendet oder die dort gegebenen Hinweise beachtet wurden;

insbesondere die sorgfältige Beachtung der Hinweise in den Vordrucken wird den Bewerbern daher dringend empfohlen.

Sodann überprüft der Auftraggeber, ob jeder Bewerber nur einen Teilnahmeantrag abgegeben hat. Dazu wertet der Auftraggeber ggf. abgegebene Eigenerklärungen zu verbundenen Unternehmen aus und fordert ggf. weitere Nachweise und Erklärungen (Bescheinigungen der Wirtschaftsprüfer oder Prüfungsgesellschaften) an. Soweit dem Auftraggeber keine gegenteiligen eigenen Erkenntnisse vorliegen, beschränkt sich die Prüfung allein auf die Auswertung der vorgenannten Nachweise und Erklärungen.

Im Rahmen der Eignungsprüfung prüft der Auftraggeber zunächst das Vorliegen von Ausschlussgründen nach den §§ 123, 124 GWB und, ob und inwieweit die am Vergabeverfahren beteiligten Unternehmen fachkundig und leistungsfähig (geeignet) sind.

Für die Fachkunde der Bewerber wird insbesondere die technische und berufliche Leistungsfähigkeit (Abschnitt III.1.3 der Auftragsbekanntmachung) geprüft. Hierzu werden die Nachweise zu den in der Auftragsbekanntmachung geforderten Kriterien ausgewertet, insb. auch Referenzen. Der Auftraggeber behält sich vor, die Korrektheit der geforderten Referenzen beim Referenzgeber zu prüfen.

Folgende Eignungsnachweise zur Darstellung der Leistungsfähigkeit sind durch den Bieter zu erbringen:

## VI. Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung

Der Bewerber muss eine Eigenerklärung zu Betriebshaftpflichtversicherung mit Mindestsummen pro Schadensfall abgeben, siehe Anlage B-01 – Eigenerklärungen.

Die Haftpflichtversicherung ist mit nachfolgend genannten Deckungssummen abzuschließen und gegenüber dem Auftraggeber unverzüglich nach Zuschlagserteilung nachzuweisen.

Abgedeckte Mindestsummen pro Schadensfall:

- - Personenschäden mindestens 1.000.000,00 Euro
- - Sach- und Umweltschäden mindestens 1.000.000,00 Euro
- - Allmählichkeitsschäden mindestens 1.000.000,00 Euro
- - Obhut- und Bearbeitungsschäden mindestens 1.000.000,00 Euro  
(2-fache Jahresmaximierung der Versicherungssumme)

## VII. Wettbewerbsbeschränkende Verhaltensweisen

Wettbewerbsbeschränkende Absprachen (gem. § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen GWB) sind nicht zulässig, insbesondere Verabredungen oder Empfehlungen über

- Gewinnaufschläge
- Gewinnbeteiligung
- die zu fordernden Preise
- Entrichtung von Ausfallentschädigungen oder Abstandszahlungen u.ä.
- Zahlungs-, Lieferungs- oder andere Vertragsbedingungen, soweit sie unmittelbar oder mittelbar den Preis beeinflussen, es sei denn, dass sie im Einzelfall nach Maßgabe des GWB ausnahmsweise zulässig sind
- Abgabe oder Nichtabgabe von Bewerbungen bzw. Angeboten.

## VIII. Sonstiges

Die Bewerbungsunterlagen werden nicht zurückgesandt und verbleiben beim Auftraggeber. Alle eingegangenen Unterlagen gehen, sofern nichts anderes vereinbart, ohne Anspruch auf Vergütung in das Eigentum des Auftraggebers über.

Es wird darauf hingewiesen, dass nur die geforderten Unterlagen berücksichtigt werden und darüberhinausgehende Unterlagen nicht erwünscht sind.

Im Übrigen wird auch auf die veröffentlichte Bekanntmachung im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union verwiesen. Insbesondere sind hier die Kriterien zur Eignung dargelegt.

Die im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs veröffentlichten Vergabeunterlagen für die 2. Phase, Entwurf der Leistungsbeschreibung, Kriterienkatalog und Entwurf des EVT-IT-Vertrags, dienen der Darstellung des Ausschreibungsinhalts. Der Kriterienkatalog muss im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs nicht ausgefüllt werden.

Aufgrund der hohen Anforderungen hinsichtlich IT-Sicherheit an ein KRITIS-Unternehmen, insb. an ein Universitätsklinikum, werden Vergabeunterlagen mit sensiblen Inhalten, insb. die detaillierte Liste der für den Vertrag relevanten Firewall-Komponenten sowie das Preisblatt, erst mit den Vergabeunterlagen nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs inkl. Verschwiegenheitsvereinbarung den ausgewählten Bewerbern veröffentlicht.